



Abfallreglement

Vom 14. September 2011
Stand 01.01.2017

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Duggingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der Abfallbewirtschaftung sicherstellen und ergänzenden kommunale Massnahmen ermöglichen.
- 2 Insbesondere sollen:
 - a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
 - b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihrer Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
 - c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten (Hauskehricht, Sperrgut und Wertstoffe)
 - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie Landwirtschaftsbetrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist
 - c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.
- 2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Organisation

Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.

§ 4 Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten

Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfuhr- bzw. des Entsorgungsunternehmens ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen Dritte weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringen:

- a. Abfuhr von Siedlungsabfällen (§ 7)
- b. Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen (§ 8)
- c. Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen (§ 10)
- d. Information und Beratung (§ 13)
- e. Kompostierung (§ 9)

§ 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- 3 Die übrigen, wieder verwertbaren Abfälle, müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls sind sie organisierten Spezielsammlungen oder den vom Kanton bezeichneten Annahmestellen zuzuführen. ¹⁾

§ 6 Verbotene Abfallbeseitigung

- 1 Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.
- 2 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.
- 3 Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten.

B. Sammeleinrichtungen

§ 7 Abfuhr von Siedlungsabfällen

- 1 Der Gemeinderat organisiert die Abfuhr von Siedlungsabfällen, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr umfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet mindestens einmal wöchentlich. Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden. Der Abfuhrplan und die Route werden vom Gemeinderat in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen festgelegt. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung rechtzeitig.
- 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken
 - b. in Normcontainern, welche gemäss Vorgaben von Entsorgungsunternehmen zu Abfuhr geeignet sind. Sie sind mit den nötigen Vignetten resp. Banderolen zu versehen.

- c. als Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken. Sperrgut kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden, falls die Vorgaben des Entsorgungsunternehmens bezüglich Grösse, Gewicht, etc. eingehalten werden.
- 4 Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern verlangt werden.
- 5 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat spezielle Regelungen treffen.
- 6 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.
- 7 Aus Wegen, Sack- und Seitengassen oder engen Strassen, die vom Abfuhrwagen nicht befahren werden können, müssen die Kehrichtbehälter an die nächste Durchfahrtsstrasse oder den nächsten Sammelplatz gestellt werden. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile. Auf privatem Grund können Bereitstellplätze für Kehrichtcontainer verlangt werden.
- 8 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und Hundekot in den dafür vorgesehenen Säckchen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton
 - b. Glas
 - c. Metalle
 - d. Textilien
 - e. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
 - f. Grünabfälle (organische Abfälle)

Der Gemeinderat kann für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

- 2 Der Gemeinderat kann Sammlungen an Dritte übertragen. Sie sind entsprechend den Vorgaben und der geltenden Gesetzgebung auszuführen.

§ 9 Kompostierung, Häckseldienst

- 1 Die Gemeinde unterstützt durch Beratung die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf allfälligen dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
- 2 Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von allfälligen dezentralen Kompostplätzen. Sie kann bei Bedarf Kompostierkurse organisieren.

- 3 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren und für den Vertrieb von überschüssigem Häckselgut sorgen.

§ 10 Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen

- 1 Sonderabfälle sowie Chemikalien und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)
 - b. Insektizide, Herbizide, Fungizide und sonstige Pflanzenschutzmittel
 - c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer
 - d. Fotochemikalien
 - e. Batterien, Akkumulatoren
 - f. jegliche Leuchtmittel
 - g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten
 - h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten
 - i. Elektrische und elektronische Geräte
 - j. Motoren- und Speiseöle.
- 2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Chemikalien und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 3 Die Gemeinde sorgt in angemessenen Abständen für die Sammlung der verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

C. Finanzielles

§ 11 Gebühren

- 1 Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle legt der Gemeinderat die Gebühren bis maximal CHF 10.-- pro 100 Liter fest. ¹⁾
 - a. *aufgehoben* ¹⁾
 - b. *aufgehoben* ¹⁾
- 2 Für Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich, welche nicht durch die Gebühren gemäss Absatz 1 abgegolten sind, legt der Gemeinderat jährlich eine Grundgebühr innerhalb folgender Bandbreite fest: ¹⁾
 - a. 30.-- bis CHF 100.-- pro Haushalt und Kleingewerbe bis max. 4 Beschäftigte.
 - b. 100.-- bis CHF 500.-- für Gewerbe und Industriebetriebe.
- 3 Für das Einsammeln, die Abfuhr und Kompostierung von Grünabfällen kann die Gemeinde eine separate Gebühr bis maximal CHF 5.-- pro 100 Liter erheben.

- 4 Bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an, so wird eine separate Gebühr nach Aufwand erhoben.
- 5 Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung und Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Zeitaufwand.
- 6 Für Verfügungen im Rahmen dieses Abfallreglements erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr.
- 7 Die durch die Gemeinde zu erhebenden Gebühren zu diesem Reglement werden vom Gemeinderat in der kommunalen Gebührenverordnung festgelegt.
- 8 Für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Grundgebühr erlassen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der entsprechende Betrieb keine der von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen in Anspruch nimmt und die Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selber organisiert.

§ 12 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche folgende Aufwandbereiche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D. Weitere Aufgaben der Gemeinde

§ 13 Information und Beratung

- 1 Die Gemeinde sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und spezielle Aktionen (Hol-Bring-Tage, Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten, etc.) rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- 3 Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 14 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 In Erfüllung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben achtet die Gemeinde insbesondere darauf, die Errichtung und den Betrieb von Bauten und Anlagen so umweltgerecht wie möglich zu organisieren. Nebst der nachhaltigen Bewirtschaftung der Anlagen sind insbesondere unnötige Emissionen, Abfälle und Sonderabfälle zu vermeiden. Generell sollten –sofern wirtschaftlich vertretbar- Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt werden.

- 2 Wenn Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durchführen, gibt der Gemeinderat diesbezügliche Empfehlungen weiter oder kann im Einzelfall die Bewilligung mit Auflagen verbinden.

§ 15 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 16 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und schliesst die dafür nötigen Verträge ab. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, der Bevölkerung sowie von Gewerbe- und Industrie eingehalten wird.
- 2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte und/oder Kontrolldienste beiziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.
- 5 Der Gemeinderat kann weitergehende Bestimmungen aufgrund dieses Reglements in einer Verordnung festlegen.

§ 17 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 18 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 30. November 2004 wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14.09.2011

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 14.11.2011

1) Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2016

Inkrafttreten per 1.01.2017

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 21.12.2018